

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/136-00
Sozialamt

Datum: 07.12.2004

Az.: mö-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Integrationsrat	20.12.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Wenske Beigeordneter	Mitunterzeichnung
---	-------------------

Amtsleiter Wolfgang Vögeding	Sachbearbeiter Ralf Möllmann	Sichtvermerk StA 20
-------------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Sachdarstellung:

Die Grundsätze der Ausländerbeiräte bezüglich der Wahlen sowie ihrer Tätigkeiten/Zuständigkeiten sind in § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt. Die Ausländerbeiräte regeln gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung NW ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Gemäß Beschluss der Stadt Bergkamen vom 01.04.2004 sowie der entsprechenden Genehmigung des Innenministeriums NW zur Abweichung von Vorschriften der Gemeindeordnung im Rahmen des § 126 GO NW wird ein alternatives Gremium „Integrationsrat“ anstelle des Ausländerbeirates gebildet.

Da keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist durch den Integrationsrat ebenfalls eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung wurde durch die Verwaltung anhand der bisherigen Geschäftsordnung des Ausländerbeirates unter Berücksichtigung der abweichenden Regelung des Integrationsrates erarbeitet und ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Integrationsrat der Stadt Bergkamen

Der Integrationsrat wählt aus den Reihen der Migranten eine/n Vorsitzenden sowie zwei weitere Stellvertreter. Eine Abberufung der/des Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters ist nur bei gleichzeitiger Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers und nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Wahlen werden - wenn niemand widerspricht - durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die/Der Vorsitzende lädt über die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe von Sitzungsort, Sitzungszeit und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Die/Der Vorsitzende stellt im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Verwaltung der Stadt Bergkamen die Tagesordnung auf. Dabei wird sie/er solche Punkte berücksichtigen, die ihr/ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden.

Der Integrationsrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen der Regelung über den Ausschluss der Öffentlichkeit der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergkamen in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz des Persönlichkeitsrechts Einzelner dies erfordert.

Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie evtl. geladenen Gästen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Integrationsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Fachleute einladen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom

Integrationsrat festgelegt. Der oder die Leiter(in) ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu benennen.

- a) Die Anzahl der Arbeitskreise richtet sich dabei nach dem Ermessen des Integrationsrates. Ihre Arbeit beschränkt sich auf das vom Integrationsrat bestimmte Thema. Die Dauer des Auftrages an solche Arbeitskreise sowie deren Zusammensetzung wird vom Integrationsrat je nach Dringlichkeit und Lage festgelegt.
- b) Mit Ausnahme der Leitung müssen Mitglieder der Arbeitskreise nicht Mitglieder des Integrationsrates sein.
- c) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die zuständigen Stellen,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit oder der Tagesordnung.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen, alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von 1/4 seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.

Die Sitzungssprache ist deutsch.

Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ziffer 3 ist zu berücksichtigen.

Für Abstimmungen gilt die o. g. Regelung über Wahlen der Geschäftsordnung entsprechend.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an einer Sitzung nicht rechtzeitig, bis zum Ende oder überhaupt nicht teilnehmen kann, muss das der Verwaltung möglichst frühzeitig mitteilen. Für diesen Fall werden allgemeine Vertreter eingeladen, und zwar bei einer Listenverbindung in der

Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten, die nicht direkt gewählt wurden, und bei Einzelbewerbern durch den persönlich vorgeschlagenen Vertreter. Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldigt fehlen, schriftlich ermahnen. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied auffordern, auf sein Mandat zu verzichten.

Über die Sitzung nimmt die/der durch die Verwaltung bestimmte Geschäftsführer/in eine Niederschrift auf, die von der/dem Vorsitzenden oder einem zu bestimmenden Mitglied des Integrationsrates und dem Geschäftsführer unterschrieben wird. Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Integrationsrates möglich. Sie werden von der folgenden Sitzung an wirksam.